



Ratgeber: ein Todesfall – was ist zu tun?

Wenn eine nahestehende Person stirbt ist oft rasches Handeln gefordert und es gibt Administratives zu erledigen. Unser Ratgeber hilft Ihnen, an alles zu denken.

Eintritt des Todes

- **Todesfall zu Hause:** Rufen Sie den Hausarzt oder den Notarzt (Nr. 144). Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.
- **Todesfall im Spital:** die amtlichen Formalitäten werden durch das Spitalpersonal geregelt.
- **Todesfall im Heim:** der zuständige Hausarzt oder Notarzt wird benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- **Todesfall durch Unfall:** Wurde der Tod durch einen Unfall oder ein Delikt verursacht, muss die Polizei verständigt werden um den genauen Hergang zu klären.

Bestattungsdienst

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung (oder einer Kopie davon) kann die verstorbene Person überführt werden. Bitte melden Sie sich beim lokalen Bestattungsdienst, um folgendes zu veranlassen:

- Einsargen
- Leichentransport zum Aufbahrungsort oder ins Krematorium

Der Bestattungsdienst ist für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.

Bestattungsamt

Der Todesfall eines Einwohners von Wollerau ist unverzüglich bzw. innerhalb von 2 Tagen (48 Stunden) beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Wollerau persönlich anzumelden. Bitte melden Sie sich am nächsten Tag, wenn der Tod in der Nacht erfolgt ist oder am nächsten Werktag, wenn der Tod an einem Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag eingetreten ist.

Zur Anzeige beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- 1 Ehefrau oder Ehemann
- 2 Kinder oder deren Ehegatten
- 3 Die nächstverwandte, ortsansässige Person des Verstorbenen
- 4 Die Person, welche beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Legen Sie folgende Unterlagen vor (sofern vorhanden):

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist
- Ist der Tod auswärts erfolgt, ist eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen
- Identitätskarte und Pass
- Bei Ausländern: Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung

Der Tod von ausländischen Staatsangehörigen ist ausserdem auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Persönliches Gespräch mit dem Bestattungsamt:

- Todesfallhergang: was ist geschehen
- Nachkommen (Name, Adresse, Wohnort)
- Bestattungsart: Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob, wo und in welcher Form eine Beisetzung gewünscht wird.
- Kosten:
- Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die politische Gemeinde folgende Kosten:
 - Sarg/Urne (Standard)
 - Einsargen
 - Überführung vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle oder ins Krematorium (pauschal)
 - Aufbahrungshalle
 - Kremation
 - Abfüllen der Urne
 - Öffnen und Zudecken des Grabes
 - Grabkreuz aus Holz leihweise
 - Anbringen der provisorischen Beschriftungstafel an der Abdeckplatte
 - Öffnen und Verschiessen der Urnennische mit der Abdeckplatte

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Friedhofskommission benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung sowie eine Kopie des Zahlungsnachweises und die Angaben Ihrer Kontonummer. **Bestattungen Auswärtiger gehen komplett zu Lasten der Angehörigen.**

- Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Amtsstellen:
 - Gemeindeverwaltung
 - Kantonale Verwaltung
 - Erbschaftsamt Höfe
 - Zivilstandsamt Ausserschwyz

Was bleibt zu tun

Testamente und letztwillige Verfügungen

Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte, letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente), sind unverzüglich dem Einzelrichter des Bezirks Höfe abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen. Sind diese beim Einwohneramt deponiert, werden die Dokumente direkt an den Einzelrichter weitergeleitet. Der Einzelrichter ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung zuständig. Das Erbschaftsamt meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte der verstorbenen Person beseitigt oder verändert werden.

Erbbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese kann beim Einzelrichter des Bezirks Höfe bestellt werden.

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen und gegen Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt (Todesort) ausgestellt.

Stellen, welche umgehend orientiert werden müssen:

- Arbeitgeber
- Versicherungen (speziell Unfall- oder Lebensversicherung)
- Krankenkasse
- Pensionskasse, Ausgleichskasse
- Banken (Abschluss per Todestag)
- Kreditkarteninstitute
- Post (evtl. Umleitung an andere Adresse in Auftrag geben)
- Liegenschaftsverwaltung / Hauseigentümer
- Strassenverkehrsamt

Situationsbedingt zu veranlassen:

- Angehörige, Freunde, Bekannte, Nachbarn und Vereine benachrichtigen
- Pfarramt kontaktieren: Treffen vereinbaren, um Termin und Ablauf der Abdankung zu besprechen
- Kirchenchor, Gesangsverein, Orchester für Abdankung organisieren
- Lebenslauf schreiben
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Arrangement, Kranz mit Trauerschleife)
- Restaurant für Leid-Mahl reservieren, gewünschtes Menü bestellen (fragen Sie nach Menüvorschlägen)
- Todesanzeige in der örtlichen Zeitung
- Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Abdankung, Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen)
- Anmeldung von Witwen- und Waisenrenten (Ausgleichskasse, falls keine Rentenbezüger)
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften kündigen
- Telefonanschlüsse künden (z.B. Swisscom Fixnet, Mobile, Billag...)
- Danksagungskarten nach der Abdankungsfeier versenden
- ...

Kontakte

Steiner Bestattung Höfe + March

Telefon 044 784 04 23
Pikettnummer 079 693 15 51
E-Mail info@steiner-bestattung.ch

Wir bitten um Voranmeldung für Termine

Bahnhofstrasse 13
8832 Wollerau

Bestattungsamt der Gemeinde Wollerau

Abteilung Gesellschaft
Telefon 043 888 12 50
E-Mail gesellschaft@wollerau.ch

Wir bitten um Voranmeldung für Termine

Hauptstrasse 15
8832 Wollerau

Erbschaftsamt Höfe

Telefon 044 786 73 49
E-Mail erbschaftsamt@hoefe.ch

Roosstrasse 3
8832 Wollerau

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Telefon 055 416 93 00
E-Mail zivilstandsamt@freienbach.ch

Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon SZ

Seelsorgeraum Berg (katholische Kirche)

Sekretariat
Telefon 044 787 01 70
Notfallnummer 079 920 27 65
E-Mail sekretariat@seelsorgeraum-berg.ch

Hauptstrasse 28
8832 Wollerau

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Höfe

Sekretariat
Telefon 055 416 03 31
E-Mail sekretariat@ekh.ch

Hofstrasse 2
8808 Pfäffikon SZ

Ausgleichskasse Schwyz

Telefon 041 819 04 25
Homepage www.aksz.ch

Rubiswilstrasse 8
6431 Schwyz